

N m t s = B l a t t

der Königl. Regierung zu Breslau.

Stück 46.

Breslau, den 12. November

1845.

Berordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Nr. 30. Wegen der Präklusivfristen des Entschädigungs-Gesetzes zur allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845.

Nach § 4 des Entschädigungsgesetzes zur allgemeinen Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845 müssen die Ansprüche auf Entschädigung für den Verlust der durch die allgemeine Gewerbeordnung §§ 1 bis 4 aufgehobenen Berechtigungen bis zum Schlusse des Jahres 1845 bei der Regierung schriftlich angemeldet werden.

Nach § 5 a. a. D. findet eine Ausnahme hiervon in Ansehung derjenigen, nach § 3 der Gewerbeordnung vorerst noch ferner zu leistenden Abgaben statt, welche auf Gewerbeberechtigungen beruhen, mit denen das Recht zur Untersagung oder Beschränkung des Betriebs eines stehenden Gewerbes verbunden war. Der Anspruch auf die Entschädigung für die Berechtigung zur Erhebung von Abgaben dieser Art muß bis zum Schlusse des Jahres 1849 bei der Regierung schriftlich angemeldet werden, kommt jedoch die Abgabe schon früher in Wegfall, so muß die Anmeldung binnen Jahresfrist nach dem Wegfallen erfolgen.

Endlich bestimmt der § 6 a. a. D., daß, wenn die Entschädigungs-Ansprüche innerhalb der in den §§ 4 und 5 bestimmten Fristen bei der Regierung nicht schriftlich angemeldet werden, die Berechtigten ihrer Ansprüche von selbst verlustig gehen sollen, und nur die im § 39 bezeichneten Interessenten (Ober-Eigenthümer, Lehns Herren, Lehn- und Fideicommissfolger, Wiederkaufsberechtigte, Hypothekengläubiger und andere Realberechtigten) den Entschädigungs-Anspruch noch während einer anderweiten präklusivischen Frist von drei Monaten durch schriftliche Anmeldung bei der Regierung geltend machen können. Auf einen nach Befriedigung dieser Interessenten etwa verbleibenden Ueberschuß kann aber der Berechtigte, welcher die Anmeldung versäumt hat, keinen Anspruch machen.

Dergleichen das Entschädigungsgesetz zur allgemeinen Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845 bereits durch den Abdruck in der Gesetzsammlung (Seite 79 bis 92 des laufenden Jahrgangs) zur allgemeinen Kenntniß gebracht ist, so wird doch das theilhaftige Publikum auf diese Fristbestimmungen Behufs rechtzeitiger Wahrnehmung seiner etwaigen Interessen hierdurch nochmals besonders aufmerksam gemacht.

Zur bessern Uebersicht lassen wir die bezüglichlichen §§ der beiden Gesetze selbst wörtlich folgen:

Allgemeine Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845.

- § 1. Daß in einzelnen Landestheilen mit Gewerbe-Berechtigungen noch verbundene Recht, Anderen den Betrieb eines Gewerbes zu untersagen oder sie darin zu beschränken (ausschließliche Gewerbe-Berechtigung) wird hierdurch aufgehoben, ohne Unterschied, ob die Berechtigung an einem Grundstücke haftet oder nicht.
- § 2. Ferner werden aufgehoben alle Berechtigungen: Concessionen zu gewerblichen Anlagen oder zum Betriebe von Gewerben zu erteilen.
- § 3. Vorbehaltlich der durch das Gesetz vom 30. Mai 1820 eingeführten Gewerbesteuer werden ferner aufgehoben alle Abgaben, welche für den Betrieb eines Gewerbes entrichtet werden, so wie die Berechtigungen, dergleichen Abgaben aufzulegen. Ist jedoch mit der Gewerbe-Berechtigung das Recht zur Untersagung oder Beschränkung des Betriebes eines stehenden Gewerbes verbunden, so muß die darauf ruhende ganze Abgabe bis zu dem Tage geleistet werden, an welchem der Betrieb dieses Gewerbes von einer Person begonnen wird, gegen die der Widerspruch hätte geltend gemacht werden können.

Ob eine Abgabe zu den aufgehobenen zu rechnen sei, ist in allen Landestheilen nach Inhalt der Verordnung vom 19. Februar 1832 (Gesetzsammlung S. 64) zu beurtheilen.

- § 4. Von den noch bestehenden Zwangs- und Bannrechten werden hierdurch aufgehoben:
- 1) alle Zwangs- und Bannrechte, welche dem Fiskus, einer Kämmererei oder Gemeinde innerhalb ihres Communalbezirks, oder einer Corporation von Gewerbetreibenden zustehen, oder von Einem dieser Berechtigten erst nach dem 31. December 1836 auf einen Anderen übergegangen sind;
 - 2) alle Zwangs- und Bannrechte, deren Aufhebung nach dem Inhalte der Verleihungs-Urkunde ohne Entschädigung zulässig ist, und
 - 3) sofern die Aufhebung nicht schon in Folge der Bestimmungen zu 1 und 2 eintritt,
 - a) das mit dem Besitze einer Mühle, einer Brennerei oder Brennereigerechtigkeit, einer Brauerei oder Brauereigerechtigkeit, oder einer Schankstätte verbundene Recht, die Consumenten zu zwingen, daß sie bei dem Berechtigten ihren Bedarf mahlen oder schroten lassen, oder das Getränke ausschließlich von demselben beziehen (der Mahlzwang, der Branntweinzwang und der Brauzwang),

b) das städtischen Bäckern und Fleischern zustehende Recht, die Einwohner der Stadt, der Vorstädte oder der sogenannten Bannmeile zu zwingen, daß sie ihren Bedarf an Gebäck oder Fleisch ganz oder theilweise von jenen ausschließlich entnehmen,

in allen zu 3 gedachten Fällen jedoch nur dann, wenn das Zwangsrecht nicht auf einem Vertrage zwischen dem Berechtigten und dem Verpflichteten beruht.

- § 5. Diejenigen Zwangs- und Bannrechte, welche nicht durch die Bestimmungen des § 4 aufgehoben sind, können von den Verpflichteten abgelöst werden, wenn die Verpflichtung auf Grundbesitz haftet, die Mitglieder einer Corporation als Solche betrifft, oder Bewohnern eines Ortes oder Distriktes vermöge ihres Wohnsitzes obliegt. Dasselbe gilt von dem Rechte, den Inhaber einer Schankstätte zu zwingen, daß er das zu seinem Debit erforderliche Getränk aus einer bestimmten Fabrikationsstätte entnehme. Dem Berechtigten steht die Befugniß, auf Ablösung anzutragen, nicht zu.
- § 6. In den bestehenden Vorschriften wegen der Regalien und Monopole des Staats und den daraus entspringenden Beschränkungen des Betriebs einzelner Gewerbe wird durch das gegenwärtige Gesetz nichts geändert. Insbesondere gilt dies von den das Bergwesen betreffenden Vorschriften.
- § 7. Die wegen der Befugniß zum Halten öffentlicher Fähr-Anstalten bestehenden Bestimmungen bleiben unverändert. Sofern Fährerechtigkeiten ausschließliche Berechtigungen sind, können Sie von den Ministerien gegen eine nach den Grundsätzen des Gesetzes vom 16. Juni 1838 (Gesetzsammlung Seite 353 ff.) zu gewährende Entschädigung aufgehoben werden.
- § 8. Die zur Zeit in den einzelnen Landestheilen geltenden Vorschriften über das Abdeckereiwesen bleiben bis zur beendigten Revision derselben in Kraft.
- § 9. Die besonderen Vorschriften über Ertheilung und Benutzung der Erfindungspatente kommen ferner zur Anwendung.
- § 10. Unter welchen Umständen und in welcher Art für die durch die §§ 1 bis 5 aufgehobenen oder für ablösbar erklärten Berechtigungen eine Entschädigung gewährt wird, bestimmt ein besonderes Gesetz vom heutigen Tage. Hinsichtlich der Entschädigungen für diejenigen Berechtigungen, welche schon vor Verkündung des gegenwärtigen Gesetzes aufgehoben oder für ablösbar erklärt worden sind, bewendet es bei den bisherigen Vorschriften.

Entschädigungs-Gesetz zur Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845.

- § 1. Für den Verlust der durch die allgemeine Gewerbeordnung §§ 1 bis 4 aufgehobenen Berechtigungen findet eine Entschädigung statt, wenn die Berechtigungen zur

Zeit der Publikation der Gewerbeordnung in rechtsgültiger Weise, für immer oder auf Zeit unwiderruflich bestanden.

§ 2. Ausnahmen hiervon (§ 1) treten ein:

1) wenn die Berechtigung zustand dem Fiskus, einer Kammerei oder Gemeinde innerhalb ihres Communalbezirks, oder einer Corporation von Gewerbetreibenden, es mag solche geschlossen oder ungeschlossen sein;

2) wenn die Berechtigung von Einem der zu 1 bezeichneten Berechtigten erst nach dem 31. December 1836 auf einen Andern übergegangen ist.

In allen diesen Fällen wird eine Entschädigung nicht gewährt.

§ 3. In dem im § 2 zu 2 bezeichneten Falle kann der gegenwärtige Inhaber der Berechtigung sofort die Aufhebung des zwischen ihm und dem früheren Berechtigten bestehenden Vertragsverhältnisses verlangen; er muß aber dies Verlangen vor Ablauf des Jahres 1845 gegen den früheren Berechtigten schriftlich erklären.

Wird von dieser Befugniß Gebrauch gemacht, so sind die rechtlichen Folgen der Aufhebung nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften zu beurtheilen. Ist jenes Verlangen innerhalb der obengedachten Frist der früheren Berechtigten nicht erklärt worden, so müssen die für Ueberlassung der Berechtigung übernommenen Verpflichtungen ohne Abzug fortgesetzt erfüllt werden.

§ 4. Die Ansprüche auf Entschädigung für den Verlust der durch die allgemeine Gewerbeordnung §§ 1 bis 4 aufgehobenen Berechtigungen müssen bis zum Schlusse des Jahres 1845 bei der Regierung schriftlich angemeldet werden.

§ 5. Eine Ausnahme hiervon (§ 4) findet statt in Ansehung derjenigen, nach § 3 der Gewerbeordnung vorerst noch ferner zu leistenden Abgaben, welche auf Gewerbeberechtigungen ruhen, mit denen das Recht zur Untersagung oder Beschränkung des Betriebs eines stehenden Gewerbes verbunden war. Der Anspruch auf die Entschädigung für die Berechtigung zur Erhebung von Abgaben dieser Art muß bis zum Schlusse des Jahres 1849 bei der Regierung schriftlich angemeldet werden; kommt jedoch die Angabe schon früher in Wegfall, so muß die Anmeldung binnen Jahresfrist nach dem Wegfall erfolgen.

§ 6. Werden die Entschädigungs-Ansprüche innerhalb der in den §§ 4 und 5 bestimmten Fristen bei der Regierung nicht schriftlich angemeldet, so gehen die Berechtigten ihrer Ansprüche von selbst verlustig. Es können jedoch die im § 39 bezeichneten Interessenten den Entschädigungs-Anspruch noch während einer anderweiten präclusivischen Frist von drei Monaten durch schriftliche Anmeldung bei der Regierung geltend machen. Auf einen nach Befriedigung dieser Interessenten etwa verbleibenden Ueberschuß kann aber der Berechtigte, welcher die Anmeldung versäumt hat, keine Ansprüche machen.

Breslau, den 4. Oktober 1845.

I.

Die jetzt herrschende Krankheit der Kartoffeln betreffend.

Sorgfältig angestellte Versuche haben uns die Ueberzeugung verschafft, daß die mancherlei seither vorgeschlagenen chemischen Mittel, mittelst welcher man die zur Zeit bei den Kartoffeln hervorgetretene Krankheit zu bekämpfen meinte, keinen genügenden Erfolg herbeiführen; indem sie nur deren Fortschreiten aufhalten, nicht aber sie beseitigen und im Großen unausführbar sind.

Dagegen aber haben wir wahrgenommen, daß die Fortschritte des Uebels sicher gehemmt werden, wenn man die Kartoffeln möglichst vor Feuchtigkeit bewahrt, was um so wichtiger zu sein scheint, als die diesjährigen Kartoffeln reicher an wässrigen Stoffen sind, als man sonst zu finden pflegt.

Wir rathen daher Jedermann, seine Kartoffeln-Vorräthe nach möglichst sorgfamer Absonderung aller, auch äußerlich sich als krank zeigender Stücke, eine Zeit von acht oder vierzehn Tagen hindurch möglichst ausgebreitet in einem trockenen Raume liegen zu lassen, bevor sie verwahrt werden. Hierzu wähle man, wenn es irgend thunlich ist, einen gebielten Raum, oder lege den Boden, auf welchem die Kartoffeln ausgebreitet werden sollen mit Dielen, welche auf Kreuzholz gelegt sind. Wo dies nicht erreicht werden kann, ist eine trockene Dreschtenne oder ein Estrich-Fußboden allenfalls ein Ersatz der Dielen.

Erst nachdem dies geschehen ist, darf man die Kartoffeln in Kellern oder in Miethen verwahren. Diese letzteren richte man so ein, daß man ihren Boden mit zerklöpften Holzkohlen eine Hand hoch bedeckt und daß sie zur Lüftung mit einer hinreichend weiten Oeffnung an der Spitze versehen sind, welche mit einem Strohwisch verstopft werden kann.

Nie aber verwahre man in diesem Jahre die Kartoffeln in Gruben, in welchen sie sicher untergehen.

Es ist noch nicht bekannt, welchen Einfluß der Genuß der trockenen Kartoffeln auf die Gesundheit der Menschen hat. Wer kranke Kartoffeln zu essen veranlaßt ist, beobachte die Vorsicht, aus denselben, bevor sie gekocht werden, die durch die Krankheit gebräunten Stellen vollständig auszuschneiden, denn es ist wahrscheinlich, daß diese der Gesundheit werden nachtheilig werden.

In Beziehung auf den Gebrauch dieser Kartoffeln als Viehfutter werden jetzt Versuche angestellt, zu deren Vervielfältigung wir Landwirthe auffordern, da es bis jetzt den Anschein hat, als schade der Genuß der kranken Kartoffel den Kühen nicht, übe auch keinen Nachtheil auf die Milch und die Butter aus.

Wir wünschen diese Versuche bei Kühen und Schafen, nicht bei Schweinen angestellt zu sehen, welche letzteren bekanntlich verdorbene Futterstoffe leichter vertragen. Auch würde es angemessen sein, sie sowohl mit kranken Kartoffeln allein, als in Verbindung mit anderen Futterstoffen vorzunehmen.

Berichte über diese Versuche werden uns willkommen sein und behalten wir uns vor, falls aus dergleichen ein beachtungswerthes Resultat zu entnehmen sein sollte, solches zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Eben so halten wir dafür, daß die kranken Kartoffeln zur Bereitung von Stärke und zum Brennen von Branntwein ohne Nachtheil verwendet werden können. Proben von Produkten dieser Art, welche man uns einzusenden geneigt sein wird, werden wir dankend empfangen.

Uns hat der königliche Departements-Thierarzt, Herr Grüll, ein von ihm versuchtes Verfahren mitgetheilt, durch welches ihm gelungen ist, die Krankheit der Kartoffeln im Fortschreiten aufzuhalten. Er hat sie mit einer Mischung aus einem Theile roher Salzsäure und acht Theilen Wasser abgewaschen, 24 Stunden darin liegen lassen und dann im trockenen Sande verscharrt. Die Krankheit ist in ihnen nicht fortgeschritten.

Mit dem nämlichen Mittel hat Herr v. Grüll das durch den Rost verdorbene ausgebreitete Weizenstroh mittelst einer Siebkanne, oder eines starken Maurerpfels besprengen, dann bundweise fest zusammen binden und bis zum Verbrauche 24 Stunden lang liegen lassen.

Soll das Stroh als Siede gebraucht werden, so läßt er nach erfolgter sorgsamer Ausschüttelung desselben es schneiden, hierauf in breite Haufen bringen, diese nach oben angegebene Verhältniß mit Salzsäure besprengen, doch nur den Bedarf auf die nächsten 24 Stunden tüchtig unter einander rühren, in höhere Haufen zusammen schaufeln und mit Brettern oder Steinen, oder sonst wie beschweren oder doch zusammen drücken und so nach 24 Stunden Ruhe füttern.

Wir fordern die königlichen Herren Landräthe auf, diese Bekanntmachung auf jedem ihnen zu Gebote stehenden Wege nicht bloß den Dominien, sondern auch den Gemeinden bekannt zu machen, dieselben zur Befolgung unseres Rathes aufzufordern und uns über die Erfolge, welche sie davon zu erfahren Gelegenheit haben und sich verschaffen werden, seiner Zeit Bericht zu erstatten.

Schließlich bemerken wir, wie nach den zeitherigen Erfahrungen, daß diejenigen Kartoffeln, welche nicht in frischen Dünger gelegt worden, zum größeren Theile von der in Rede stehenden Krankheit verschont geblieben.

Breslau, den 4. November 1845.

I.

Den Preis der Blutegel betreffend.

Wir bringen zur allgemeinen Kenntniß, daß der Preis der Blutegel zum Verkauf in den Apotheken unseres Verwaltungs-Bezirks für die Zeit vom 1. November c. bis ultimo April 1846, auf vier Silbergroschen pro Stück festgestellt worden ist.

Breslau, den 27. Oktober 1845.

I.

Empfehlung einer Karte von Schlessen.

Die hiesige Buchhandlung Graß und Barth hat mit Hülfe der von den königl. Regierungen der Provinz gewährten Materialien und nach den sonst vorhandenen besten

Quellen eine Karte der Provinz Schlesien von etwa 16 Quadrat-Fuß mit besonderer Hervorhebung der vorhandenen verschiedenartigen Kunststraßen in verschiedenen Farben, anfertigen lassen und herausgegeben.

Wir nehmen nicht Anstand, dieses Werk als eine sehr gelungene Arbeit dem Publikum zu empfehlen.

Breslau, den 22. Oktober 1845.

I.

Nachdem der bisherige Spezial-Agent der Berliner Feuer-Versicherungs-Anstalt, Apotheker und Rathsherr Croce in Glas, diese Agentur niedergelegt hat, so ist an dessen Statt der Kaufmann F. Richling zu Glas als Agent der Berliner Feuer-Versicherungs-Anstalt, auf Grund des Gesetzes vom 8. Mai 1837, über das Mobiliar-F Feuer-Versicherungs-Wesen, von uns bestätigt worden.

Breslau, den 18. Oktober 1845.

I.

B e k a n n t m a c h u n g.

Die Ausreichung der, über die Zinsen vom 1. Januar 1846 bis einschließlich Dezember 1850 ausgefertigten Coupons Series III. Nr. 1 bis 10 zu den, in Gemäßheit der Allerhöchsten Verordnung vom 8. Junius 1835 (Gesetzsammlung Nr. 1619) und der Allerhöchsten Kabinetts-Ordre vom 31. März 1843 (Gesetzsammlung Nr. 2352) ausgegebenen 4 und 3½ procentigen Pfandbriefe Litt. B. wird unter Vorlegung der letzteren, Behufs der Abstempelung der Coupons, und eines, die Nummer und den Betrag jedes einzelnen Pfandbriefes nachweisenden, von dem Inhaber vollzogenen Verzeichnisses

vom 2. bis zum 21. Januar k. J. mit Ausschluß der Sonntage,

durch einen Beamten des unterzeichneten Kredit-Instituts in Breslau im Comptoire des dortigen Handlungshauses Ruffer und Comp., Blücherplatz Nr. 17, Statt finden.

Mit dem 21. Januar k. J. wird das Coupons-Ausreichungs-Geschäft in Breslau geschlossen und in gleicher Art vom 1. Februar k. J. ab, in Berlin bei der Königlichen Seehandlungs-Haupt-Kasse fortgesetzt.

Auf einen Schriftwechsel, Behufs der Uebersendung der Coupons, können weder die Behörde noch deren Beamten sich einlassen; es bleibt vielmehr jedem Inhaber eines Pfandbriefes B. überlassen, die qu. Coupons entweder persönlich oder durch einen Beauftragten resp. in Breslau oder in Berlin in Empfang zu nehmen.

Bei Präsentation mehrerer Pfandbriefe zum Empfange der neuen Coupons wird, falls die Abfertigung nicht auf der Stelle erfolgen kann, der von uns zur Ausreichung der Zins-Coupons beauftragte Beamte gegen Empfangnahme der Pfandbriefe einen Interimsschein

ausstellen, gegen dessen Ablieferung die letzteren nebst den darauf abgestempelten Coupons am nächstfolgenden Tage wieder in Empfang genommen werden können.

Berlin, den 4. Oktober 1845.

Königliches Kredit-Institut für Schlesien.

Bekanntmachung.

Die von dem unterzeichneten Königlichen Kredit-Institute für Schlesien unterm 8. Januar 1839 und 26. Junius 1841 auf das Rittergut Weiskholz im Glogauer Kreise ausgefertigten Pfandbriefe B. und zwar:

- Nr. 157 und 158 à 1000 Rthlr.
- = 1328. 1329. 1330 und 1331 à 500 Rthlr.
- = 3634. 3635. 3636. 3637. 3639. 4463 und 4464 à 200 Rthlr.
- = 6519 bis einschließlich 6531 und 7777 à 100 Rthlr.
- = 22,589 à 25 Rthlr.

sind von dem Schuldner zum 1. Januar 1846 aufgekündigt worden, und sollen gegen andere dergleichen Pfandbriefe gleichen Betrages eingetauscht werden.

Den §§ 50 und 51 des Gesetzes vom 8. Juni 1835 (Gesetz-Sammlung Nr. 1619) zu Folge werden daher die gegenwärtigen Besitzer der oben bezeichneten Pfandbriefe B. hierdurch aufgefordert, die letzteren in Breslau bei dem Handlungshause Kuffer und Comp. zu präsentiren, und in deren Stelle andere Pfandbriefe gleichen Betrages in Empfang zu nehmen.

Berlin, den 6. Oktober 1845.

Königliches Kredit-Institut für Schlesien.

Personal-Veränderungen

im Bezirk des Königlichen Ober-Landesgerichts Breslau pro Oktober 1845.

I. Befördert:

- 1) Der Ober-Landesgerichts-Vice-Präsident Graf von Rittberg hieselbst zum Chef-Präsidenten des Ober-Landesgerichts zu Glogau;
- 2) der Geheime Regierungs-Rath und vortragende Rath, im Ministerium des Innern, Starke, zum Vice-Präsidenten beim hiesigen Ober-Landesgericht;
- 3) der Ober-Landesgerichts-Assessor van der Velde zum Rath beim hiesigen Landesgericht;

- 4) der Ober-Landesgerichts-Assessor Treutler zum etatsmäßigen Assessor beim Land- und Stadtgericht zu Gnesen;
- 5) der Ober-Landesgerichts-Assessor Aschenborn zum Justiz-Kommissarius bei dem Standesherrlichen Gericht zu Hermsdorf u. K., mit Anweisung seines Wohnsitzes zu Hermsdorf u. K., und zum Notarius im Departement des Ober-Landesgerichts Breslau;
- 6) die Ober-Landesgerichts-Referendarien Paritius, von Prittwitz und Kiedel zu Ober-Landesgerichts-Assessoren;
- 7) der Auskultator Winkler zum Ober-Landesgerichts-Referendarius;
- 8) der Rechtskandidat Münster zum Ober-Landesgerichts-Auskultator;
- 9) der hiesige Stadtgerichts-Kanzlist Ronschacke bei Gelegenheit seines fünfzigjährigen Amts-Jubiläums zum Kanzlei-Secretair;
- 10) der Hülf-Aktuaris Zobel zu Strehlen interimistisch zum Aktuaris, Depositat- und Salarien-Kassen-Rendanten bei dem Land- und Stadtgericht zu Pitschen;
- 11) der Civil-Supernumerarius von Unruh zum Hülf-Aktuaris bei dem Land- und Stadtgericht zu Strehlen;
- 12) der Civil-Supernumerarius Zimmerlich zum Hülf-Aktuaris und Bureau-Vorsteher bei dem Land- und Stadtgericht zu Frankenstein;
- 13) der ehemalige Bombardier, Polizeidiener Adam zu Striegau zum Gerichtsdiener und Executor bei dem Land- und Stadtgericht zu Schönau;
- 14) der Invalide Gernoth zum Hülfboten und Hülf-Executor bei dem Land- und Stadtgericht zu Dels.

II. Versetzt:

- 1) Der Ober-Landesgerichts-Assessor Häusler von dem Ober-Landesgericht zu Posen an das hiesige;
- 2) der Ober-Landesgerichts-Referendarius Himmel an das Ober-Landesgericht zu Frankfuct.

III. Ausgeschieden:

Der Ober-Landesgerichts-Referendarius von Rothkirch-Panthen; und die Ober-Landesgerichts-Auskultatoren von Gellhorn und Hiersemenzel unter Vorbehalt des Wiedereintritts.

IV. Entlassen:

Der Hülfbote und Hülf-Executor Pietsch bei dem Land- und Stadtgericht zu Dels.

V. Pensionirt:

- 1) Der Landgerichts-Secretair Müller zu Breslau;
- 2) der Gerichtsdienner und Exekutor Haberland zu Brieg.

VI. Gestorben:

Der Justiz-Kommissarius und Notarius Thiele zu Habelschwerdt.

Verzeichniß

der vorgefallenen Veränderungen im Richter-Personale im Breslauer Ober-Landes-Gerichts-Bezirk pro Oktober 1845.

Name des Guts.	Kreis.	Name des abgegangenen Richters.	Name des neu angestellten Richters.
Ober-Baumgarten und Kolonie Folgenau	Bolkenhain	Kreis-Justizrath Paul in Münsterberg	Kreis-Justizrath Mantell in Striegau.
Bürgshaldendorf, bestehend aus: Halbendorf, Nieder-Bürgsdorf und Kolonie Frei-Bürgsdorf	dto.	desgl.	desgl.

Verzeichniß

der nachträglich vereideten und bestätigten Schiedsmänner im Breslauer Regierungs-Bezirk.

Amts-Bezirk.	Name.	Charakter und Gewerbe.	Wohnort.
Kreis Breslau.			
Stadt Breslau, Ursuliner Bezirk, desgl.	Knorn, Karl Friedrich	Barbier	Breslau.
Barmherzige Brüder-Bezirk,	Milde, Karl August	Kaufmann und Fabrikbesitzer	dto.

Amts-Bezirk.	Name.	Charakter und Gewerke	Wohnort.
Stadt Breslau, Sand-Bezirk, desgl.	Hähne, Ferdinand	Apotheker	Breslau.
Barbara-Bezirk, desgl.	Sonnenberg, Karl Ludwig	Kaufmann	dto.
Neuschweidnitzer Be- zirk, desgl.	Linke, Karl	Partikulier	dto.
Eilftausend Jung- frauen Bezirk, desgl.	Kärger, Heinrich Julius	Partikulier	dto.
Oder-Bezirk, desgl.	Kettig, Karl Fer- dinand	Kaufmann	dto.
Neue Welt-Bezirk, desgl.	Zopff, Heinrich Au- gust	Klempnermeister	dto.
Vincenz-Bezirk, desgl.	Jäckel, Karl Eduard	Kaufmann	dto.
Dreilinden-Bezirk, desgl.	Härtel, Wilhelm Eduard	Mühlenbesitzer	dto.

Kreis Nimptsch.

Langenöls		Horn, Eduard		Lieutenant		Langenöls.
-----------	--	--------------	--	------------	--	------------

Kreis Strehlen.

Stadt Strehlen, II. und III. Bezirk		Rückert, Florian		Gastwirth		Strehlen.
--	--	------------------	--	-----------	--	-----------

Patentirung.

Den Fabrikanten Gebrüdern Schniewind zu Elberfeld ist unter dem 2. November 1845 ein Patent

auf eine Vorrichtung an Stickschalen zum Verschieben der Nadelstäbe, in der durch Zeichnung, Modell und Beschreibung nachgewiesenen Zusammenfassung, ohne Ze-
manden in Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf acht Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staats
ertheilt worden.

C h r o n i k.

Auszeichnung. Dem katholischen Schullehrer und Chorrector Reinekt zu Habelschwerdt ist aus Veranlassung seines 50jährigen Amts-Jubiläums das allgemeine Ehrenzeichen von des Königs Majestät allergnädigst verliehen worden.

In Wartha der Bürgermeister Schnaubelt auf anderweite sechs Jahre bestätigt.

Anstellungen und Versetzungen im Lehrfache:

Der Schulamts-Candidat Dr. Becker ist als achter ordentlicher Lehrer am königlichen katholischen Gymnasio in Glas ernannt;

der bisherige Lehrer an der Elementar-Klasse des Gymnasii zu Maria-Magdalena hieselbst, Seltsam, ist als Lehrer der im Gymnasio zu St. Elisabet errichteten Elementar-Klasse; an dessen Stelle der Lehrer an der evangelischen Elementarschule Nr. IX., Köhler, versetzt, wogegen diese Stelle mit dem zeitherigen Hülfislehrer an der hiesigen Taubstumm-Anstalt, Adam, besetzt und bei der erweiterten evangelischen Freischule Nr. V. der Lehrer Muche zum zweiten Lehrer bestellt worden;

der bisherige interimistische katholische Schullehrer, Organist und Küster Bittner, zu Groß-Märzdorff, Schweidnitzschen Kreises;

der interimistische Lehrer Rauch als katholischer Schullehrer zu Polanowitz, Breslauischen Kreises;

der Schullehrer Volkmer zu Leuthen, bei Landeck, als katholischer Schullehrer und Kirchendiener zu Schönau, Habelschwerdtschen Kreises; und

der interimistische Lehrer Reinsch als wirklicher Schullehrer der evangelischen Schule zu Pinxen, Militschschen Kreises.

B e r m ä c h t n i s s.

Die von dem verstorbenen Kaufmann Gerste zu Neumarkt in seinem Testamente für die dortige evangelische Schule errichtete Stiftung von 2000 Rthlr. zur Bezahlung von Schulgeld und Anschaffung von Schulbüchern, hat die Allerhöchste Bestätigung erhalten.